



**SATZUNG**  
**des Vereins**  
**Elterninitiative „Die kleinen ASSe“ e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

der Name des Vereins lautet :

Elterninitiative „Die kleinen ASSe“ e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

**§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung eines vor- bzw. nachschulischen Betreuungsangebotes und / oder Betreuungsleistungen im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule, die allen Schulerinnen und Schülern der Albert-Schweitzer-Schule (Gemeinschaftsgrundschule) in 50858 Köln-Weiden, Breslauer Str. 11, offen stehen.

Die Aufgaben des Vereins können durch die Mitgliederversammlung ohne Satzungsänderung konkretisiert und erweitert werden, jedoch nur im Rahmen der gemeinnützigen Zweckbestimmung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Durchführung der Vereinsaufgaben**



Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Albert-Schweitzer-Schule.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich schriftlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod;
- durch Kündigung, die mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres (§10) schriftlich dem Vorstand vorliegen muss;
- durch Ausschluss bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder Verletzung der Interessen des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zu Ergänzungswahlen einzuberufen.

Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An Vorstandsmitglieder kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und der Haushaltslage eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Geschäftsführung**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand intern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn sie nach § 6 Abs. 3 erforderlich ist oder von einem Viertel der Mitglieder unter der Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.



Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Rechnungsprüfers, die Festsetzung des Mindestbeitrages, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nur auf Ehegatten zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden schriftlich abgefasst und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

### **§ 9 Rechnungsprüfer**

Der Rechnungsprüfer wird für die Dauer einer Amtsperiode des Vorstandes gewählt. Er sollte im Rechnungs- und Prüfungswesen erfahren sein. Ihm sind jederzeit Einblick in die Geschäftsunterlagen sowie die erforderlichen Erläuterungen zu abgeschlossenen oder laufenden Vorgängen zu geben.

### **§ 10 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeitrag**

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Jedes Mitglied ist zur Leistung eines Beitrags verpflichtet. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.



## **§ 11 Mittel des Vereins, Vereinsvermögen**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den Forderverein der Albert-Schweitzer-Schule.

## **§ 12 Eintragung**

Der Verein wurde am 10.08.1995 in das Vereinsregister eingetragen.